

TE Vwgh Erkenntnis 2018/5/8 Ro 2018/08/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10
AIVG 1977 §7
AVG §59 Abs1
VwGVG 2014 §14
VwGVG 2014 §15
VwGVG 2014 §27
VwGVG 2014 §28
VwGVG 2014 §31
1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätin Dr. Julcher sowie die Hofräte Mag. Berger und Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über die Revision des Arbeitsmarktservice Wien Laxenburger Straße in 1100 Wien, Laxenburger Straße 18, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2018, Zl. W228 2147462-1/15E, betreffend Behebung einer Beschwerde vorentscheidung in einer Angelegenheit nach dem AIVG (mitbeteiligte Partei: A P M in Wien, vertreten durch die TELOS LAW GROUP Winalek, Wutte-Lang, Nikodem, Weinzinger Rechtsanwälte GmbH in 1090 Wien, Hörlgasse 12), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Bescheid vom 9. September 2016 sprach die revisionswerbende regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (im Folgenden: AMS) aus, dass die Mitbeteiligte gemäß § 38 iVm § 10 AIVG für den Zeitraum 27. Juli 2016 bis 6. September 2016 den Anspruch auf Notstandshilfe verloren habe; Nachsicht wurde nicht erteilt.

Begründend führte das AMS aus, dass die Mitbeteiligte eine ihr vom AMS zugewiesene, zumutbare Wiedereingliederungsmaßnahme verweigert habe bzw. zum Termin nicht erschienen sei. 1 Mit Bescheid vom 9. September 2016 sprach die revisionswerbende regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (im Folgenden: AMS) aus, dass die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 10, AIVG für den Zeitraum 27. Juli 2016 bis 6. September 2016 den Anspruch auf Notstandshilfe verloren habe; Nachsicht wurde nicht erteilt. Begründend führte das AMS aus, dass die Mitbeteiligte eine ihr vom AMS zugewiesene, zumutbare Wiedereingliederungsmaßnahme verweigert habe bzw. zum Termin nicht erschienen sei.

2 Die Mitbeteiligte erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde. Das AMS erließ daraufhin eine Beschwerdevorentscheidung vom 14. Dezember 2016, mit der es den Bescheid vom 9. September 2016 dahingehend abänderte, dass die Notstandshilfe für die Zeit vom 28. Juli 2016 bis zum 4. September 2016 gemäß § 38 iVm § 7 AIVG eingestellt werde. Dies wurde damit begründet, dass die Mitbeteiligte in diesem Zeitraum auf Grund ihrer in der Beschwerde ins Treffen geführten Betreuungspflichten nicht für eine Beschäftigung verfügbar gewesen sei. 2 Die Mitbeteiligte erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde. Das AMS erließ daraufhin eine Beschwerdevorentscheidung vom 14. Dezember 2016, mit der es den Bescheid vom 9. September 2016 dahingehend abänderte, dass die Notstandshilfe für die Zeit vom 28. Juli 2016 bis zum 4. September 2016 gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 7, AIVG eingestellt werde. Dies wurde damit begründet, dass die Mitbeteiligte in diesem Zeitraum auf Grund ihrer in der Beschwerde ins Treffen geführten Betreuungspflichten nicht für eine Beschäftigung verfügbar gewesen sei.

3 Die Mitbeteiligte stellte einen Vorlageantrag. 4 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Beschwerde "gemäß § 28 Abs. 5" VwGVG stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung vom 14. Dezember 2016 "aufgehoben" werde. Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass das AMS mit der Beschwerdevorentscheidung den Verfahrensgegenstand überschritten habe. Es habe die Beschwerdevorentscheidung daher mit Rechtswidrigkeit belastet. Sie sei somit aufzuheben gewesen. Abschließend gab das Bundesverwaltungsgericht noch Hinweise "in Hinblick auf ein allenfalls beabsichtigtes, weiteres Verfahren unter Heranziehung der Rechtsgrundlage des § 7 AIVG". 3 Die Mitbeteiligte stellte einen Vorlageantrag. 4 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Beschwerde "gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung vom 14. Dezember 2016 "aufgehoben" werde. Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass das AMS mit der Beschwerdevorentscheidung den Verfahrensgegenstand überschritten habe. Es habe die Beschwerdevorentscheidung daher mit Rechtswidrigkeit belastet. Sie sei somit aufzuheben gewesen. Abschließend gab das Bundesverwaltungsgericht noch Hinweise "in Hinblick auf ein allenfalls beabsichtigtes, weiteres Verfahren unter Heranziehung der Rechtsgrundlage des Paragraph 7, AIVG".

5 Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei, weil bisher keine inhaltlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema "Austausch des Verfahrensgegenstandes des Ursprungsbescheids durch eine Beschwerdevorentscheidung" ergangen seien. 5 Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei, weil bisher keine inhaltlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema "Austausch des Verfahrensgegenstandes des Ursprungsbescheids durch eine Beschwerdevorentscheidung" ergangen seien.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht, in dem die Mitbeteiligte eine Revisionsbeantwortung erstattete, erwogen hat:

6 Die Revision ist aus dem vom Bundesverwaltungsgericht genannten Grund, auf den die Revision ebenfalls zurückkommt, zulässig, da sich der Verwaltungsgerichtshof noch nicht ausdrücklich zur Frage der Sache des Verfahrens im Fall der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung geäußert hat. Sie ist im Ergebnis auch berechtigt.

7 Die Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG ist - nicht anders als die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß §§ 28 und 31 VwGVG - eine Entscheidung über die Beschwerde, die diese, soweit kein Vorlageantrag gestellt wird, auch endgültig erledigt. Schon daraus folgt, dass die Sache des Verfahrens in diesem Stadium nicht anders begrenzt werden kann als im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst. § 14 VwGVG verweist zudem (auch)

ausdrücklich auf § 27 VwGVG, der den zulässigen Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht festlegt. Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. etwa VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0031-0032). 7 Die Beschwerdeentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG ist - nicht anders als die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraphen 28 und 31 VwGVG - eine Entscheidung über die Beschwerde, die diese, soweit kein Vorlageantrag gestellt wird, auch endgültig erledigt. Schon daraus folgt, dass die Sache des Verfahrens in diesem Stadium nicht anders begrenzt werden kann als im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst. Paragraph 14, VwGVG verweist zudem (auch) ausdrücklich auf Paragraph 27, VwGVG, der den zulässigen Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht festlegt. Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat vergleiche , etwa VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0031-0032).

8 Das Bundesverwaltungsgericht hat richtig erkannt, dass das AMS mit der Beschwerdeentscheidung die so zu verstehende Sache des Verfahrens überschritten hat. Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides war ein Anspruchsverlust gemäß § 38 iVm § 10 AIVG; mit der im Gegensatz dazu auf § 38 iVm § 7 AIVG gestützten Einstellung der Notstandhilfe blieb schon auf Grund der abweichenden, auf andere Voraussetzungen abstellenden Rechtsgrundlage die Identität der Sache nicht gewahrt. Es mögen zwar auf Grund eines Lebenssachverhalts zunächst - zu Beginn des Ermittlungsverfahrens - sowohl ein Anspruchsverlust gemäß § 10 AIVG als auch eine Einstellung der Leistung gemäß § 7 AIVG in Betracht kommen und zu prüfen sein (wie im vom AMS ins Treffen geführten Erkenntnis VwGH 19.9.2007, 2006/08/0324, zum Ausdruck gebracht wurde); wurde aber einmal - auf Grund der Bejahung der Voraussetzungen einer der beiden Normen - ein Bescheid erlassen, so kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht mehr auf die andere Variante "umgestiegen" werden. 8 Das Bundesverwaltungsgericht hat richtig erkannt, dass das AMS mit der Beschwerdeentscheidung die so zu verstehende Sache des Verfahrens überschritten hat. Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides war ein Anspruchsverlust gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 10, AIVG; mit der im Gegensatz dazu auf Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 7, AIVG gestützten Einstellung der Notstandhilfe blieb schon auf Grund der abweichenden, auf andere Voraussetzungen abstellenden Rechtsgrundlage die Identität der Sache nicht gewahrt. Es mögen zwar auf Grund eines Lebenssachverhalts zunächst - zu Beginn des Ermittlungsverfahrens - sowohl ein Anspruchsverlust gemäß Paragraph 10, AIVG als auch eine Einstellung der Leistung gemäß Paragraph 7, AIVG in Betracht kommen und zu prüfen sein (wie im vom AMS ins Treffen geführten Erkenntnis VwGH 19.9.2007, 2006/08/0324, zum Ausdruck gebracht wurde); wurde aber einmal - auf Grund der Bejahung der Voraussetzungen einer der beiden Normen - ein Bescheid erlassen, so kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht mehr auf die andere Variante "umgestiegen" werden.

9 Die Überschreitung der Sache durch die Beschwerdeentscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht aber noch nicht zu deren Behebung berechtigt. Auf Grund des Vorlageantrags hatte das Bundesverwaltungsgericht nämlich selbst über die Beschwerde - innerhalb der durch den Ausgangsbescheid begrenzten Sache des Verfahrens - zu entscheiden (vgl. dazu grundlegend VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Das Bundesverwaltungsgericht hätte somit die Berechtigung der Beschwerde zu prüfen und eine Entscheidung in der Sache - somit im vorliegenden Fall über den Anspruchsverlust gemäß § 38 iVm § 10 AIVG - zu treffen gehabt, die dann an die Stelle der Beschwerdeentscheidung getreten wäre (vgl. dazu etwa auch Gruber in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² § 14 VwGVG Rz 23). Sollten ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung an das AMS gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG vorgelegen sein (wofür hier aber keine Anhaltspunkte ersichtlich sind), so wäre die Beschwerdeentscheidung nach dieser Bestimmung aufzuheben gewesen. 9 Die Überschreitung der Sache durch die Beschwerdeentscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht aber noch nicht zu deren Behebung berechtigt. Auf Grund des Vorlageantrags hatte das Bundesverwaltungsgericht nämlich selbst über die Beschwerde - innerhalb der durch den Ausgangsbescheid begrenzten Sache des Verfahrens - zu entscheiden vergleiche , dazu grundlegend VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Das Bundesverwaltungsgericht hätte somit die Berechtigung der Beschwerde zu prüfen und eine Entscheidung in der Sache - somit im vorliegenden Fall über den Anspruchsverlust gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 10, AIVG - zu treffen gehabt, die dann an die Stelle der Beschwerdeentscheidung getreten wäre vergleiche , dazu etwa auch Gruber in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² Paragraph 14, VwGVG Rz 23).

Sollten ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung an das AMS gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG vorgelegen sein (wofür hier aber keine Anhaltspunkte ersichtlich sind), so wäre die Beschwerdeentscheidung nach dieser Bestimmung aufzuheben gewesen.

10 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Wien, am 8. Mai 2018 10 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Wien, am 8. Mai 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018080011.J00

Im RIS seit

30.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at